

Gemeinde Dörzbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dörzbach-Meißbach“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach
in der Sitzung am**

—·—·—

Stand: 27.06.2025

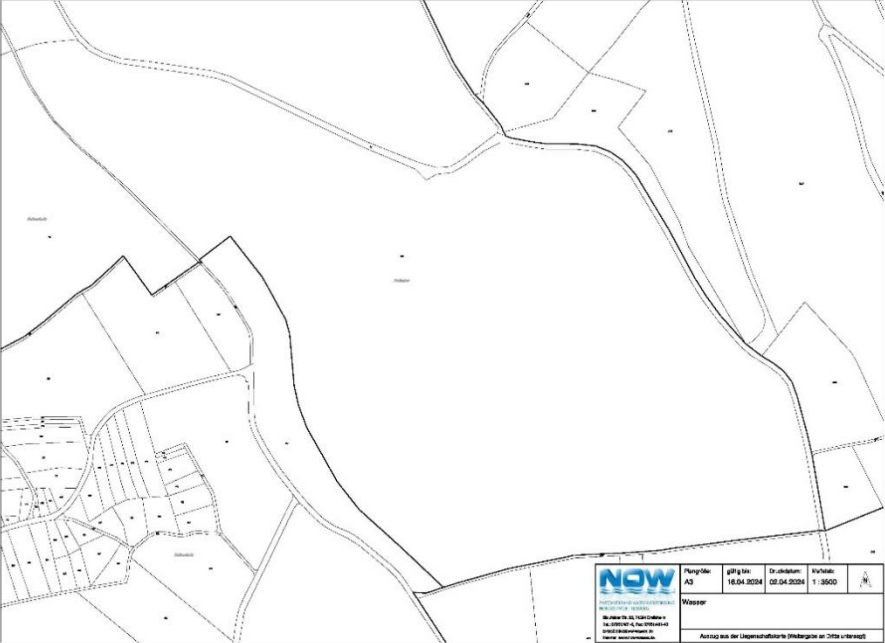
Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 02.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024 eingegangen sind.

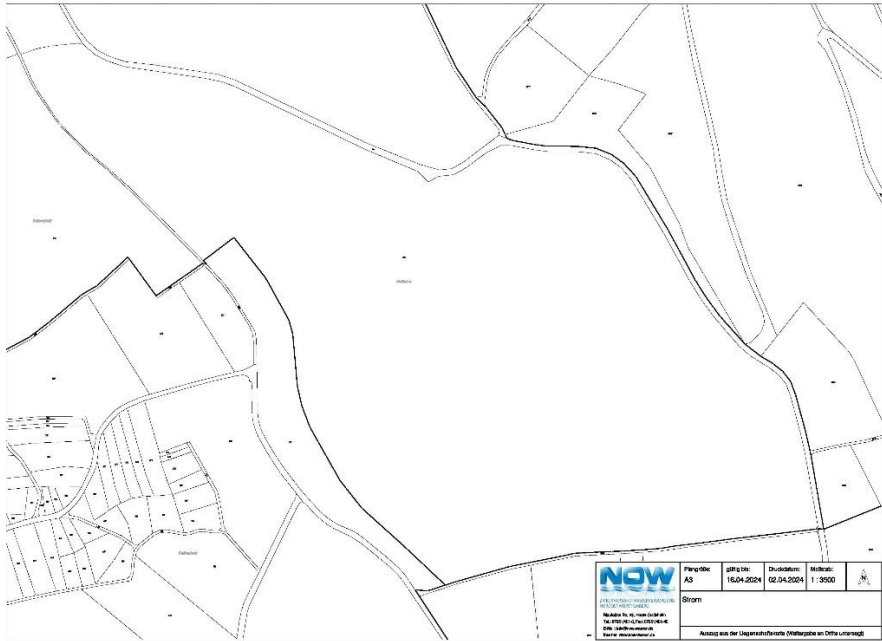
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Liegenschaftsverwaltung Baden-Württemberg	03.04.2024
Gemeindeverwaltung Mulfingen	03.04.2024
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.04.2024
Handwerkskammer Heilbronn-Franken	08.04.2024
Stadtwerke Tauberfranken	17.04.2024
Stadt Bad Mergentheim	18.04.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	02.04.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern.	Kenntnisnahme.
II.	Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten: • Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe • Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung • Zweckverband Sulmwasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe • Nassau Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal • Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe • Zweckverband Hardt Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle • Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe • Zweckverband Rieswasserversorgung • ...(keine Haftung auf Vollständigkeit)	Kenntnisnahme.

	Für dringende Rückfragen oder Sonderfälle ist die zentrale Planauskunft unter folgender Telefonnummer Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar: 07951/481-777	
III.	Wasser 	Kenntnisnahme.

IV.	Strom 	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

2	Polizeipräsidium Heilbronn	03.04.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Grundsätzlich bestehen keine verkehrlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Solarpark Meißbach“, Gemarkung Dörzbach.	Kenntnisnahme.

II.	Bei Errichtung des Solarparks sollte jedoch eine mögliche Blendwirkung umliegender Straßen durch die Solarmodule ausgeschlossen werden.	Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden und Straßen keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten. Aufgrund der Entfernung sind mögliche Blendwirkungen umliegender Straßen durch die Solarmodule auszuschließen.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

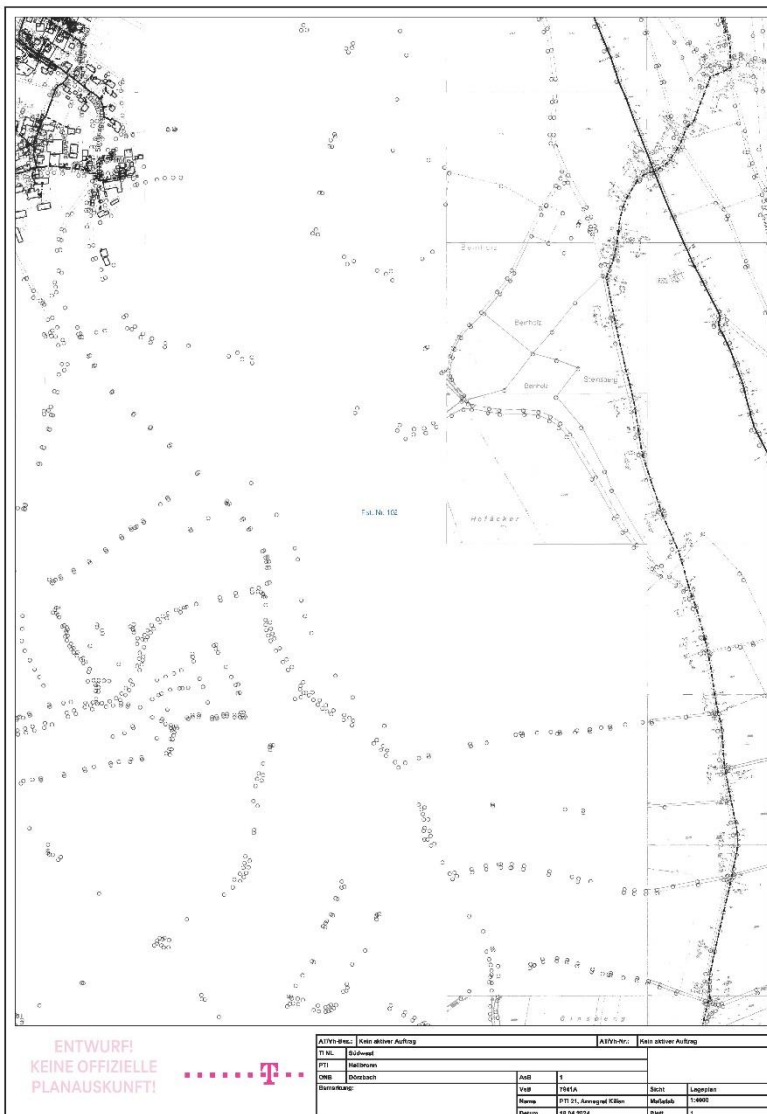
3	Netze BW GmbH	11.04.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Baden-Franken keine Anlagen.	Kenntnisnahme.
II.	Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

--

4	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.04.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
II.	<u>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</u> Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die	Kenntnisnahme.

	Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
--	---	--

III.



Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

5	Regierungspräsidium Stuttgart – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	07.05.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, sowie als Ref. 21 Raumordnung und Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
II.	Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken,	Kenntnisnahme.

	als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret: • Im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf allen Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbare Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder	
--	--	--

	Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugungsanlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in der Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere die energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erst Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von	
--	---	--

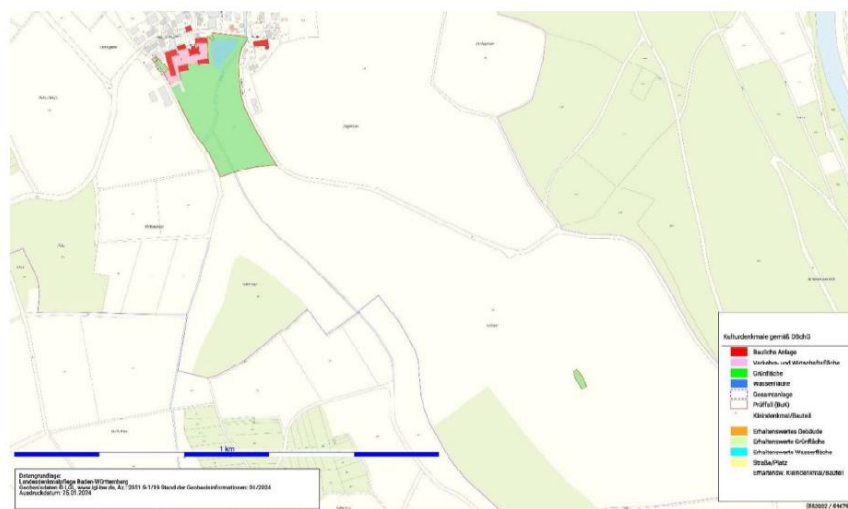
weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.313 MW.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurden zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich

	wertvollen Flächen verhindert werden. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 45 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Frau Jasmin Reinsch-Wagner, Tel.: 0711/904-12116, E-Mail: StEWK@rps.bwl.de	
III.	Ref. 21 – Raumordnung	Kenntnisnahme.

	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren bereits geplant. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir geben in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist. Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen weisen wir auf § 1a Abs. 2 BauGB hin. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Ref.21 – Raumordnung Herr Ulf Schäfer, Tel.: 0711/904-12139, E-Mail: ulf.schaefer@rps.bwl.de	
IV.	Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege: Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die bereits abgegebene Stellungnahme zum parallel laufenden FNP-Verfahren "10. Änd. Teilflächennutzungsplan Freiflächenfotovoltaik": Die Flächenausweisung betrifft das Kulturdenkmal Palmsches Schloss, Am Schloß 1, Zur Brandenburg 1 (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach §28 DschG). Hier insbesondere den zum Schloss zugehörigen Friedhof der Schlossherrschaft (Gewann Hofäcker, ca. 1 km südöstlich vom Ort) mit Einfriedung und Kreuz bez. 1891. <i>Wie Laibach gehörte auch Meißbach, hervorgegangen aus zwei herrschaftlichen Hofgütern und als "curia Mesbach" erstmals 1319/1320 erwähnt, zunächst in den herrschaftlichen Kontext von Dörzbach. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nahm der Ort aber eine separate, von</i>	Die Inhaber des neben genannten Denkmals sind Eigentümer der für die Planung vorgesehenen Flächen. Die umliegenden, denkmalgeschützten Bereiche werden erhalten, die Planung grenzt hier lediglich an. Der Betreiber des Solarparks hat sich vorab mit der Abteilung 8 des Landesamtes für Denkmalpflege in Verbindung gesetzt. Eine weitere Unterteilung des Solarparks wird im Verfahren vorgenommen, um den Belangen der Denkmalpflege entgegenzukommen (u.a. wird hierbei der historische Weg zum Friedhof erhalten).

häufigen Wechseln geprägte Entwicklung. In der Frühen Neuzeit war das Gut beim Ritterkanton Odenwald immatrikuliert. Ein adliges Haus in Meißbach ist bereits für 1618 belegt. Es wurde 1750/63 unter den Herren von Eyb, die auch im Besitz von Dörzbach waren und als Reichsritter zum reichsfreien Adel gehörten, im Stil des Spätbarock neu erbaut. Nach mehrfachem Besitzerwechsel kam es 1832 an die Freiherren von Palm. Schloss Meißbach ist beispielhaft für den Typus eines ländlichen Adelssitzes aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, der mit Park im englischen Stil samt See, mit Verwalterhaus und zahlreichen Ökonomiegebäuden eine heute seltene Geschlossenheit aufweist. Dabei rezipiert es in bezeichnender und gleichsam historisierender Weise die Tradition des spätmittelalterlichen, um 1500 aufgekommenen Typus des wehrhaften Kastenbaus mit vier Ecktürmen, der viele Rittersitze im Südwesten prägte, als vornehmes Landhaus in modernem barockem Gewand. Das Schloss dokumentiert mit allen seinen Bestandteilen und in seiner aufwändigen Gestaltung einen gesteigerten repräsentativen Anspruch, der es als wichtiges bauliches Zeugnis der Adelskultur ausweist. Die das Ortsbild bestimmende Anlage ist nicht nur für die lokale Bau-, Herrschafts- sowie Wirtschaftsgeschichte von hohem Wert, sondern zählt auch zu den bedeutenden Elementen der Ritterschaftslandschaft Mittleres Jagsttal, die durch die zahlreichen reichsfreien Gebiete mit ihren Schlössern geprägt ist.



Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage würde sich unmittelbar östlich an den Schlossgarten anschließen und den gegenwärtigen solitär in der Ackerlandschaft liegenden Schlossfriedhof gänzlich umgeben. Hierdurch besteht ein hohes Potential, dass dieser heute noch ablesbare, kulturlandschaftliche Zusammenhang zwischen Schloss, Schlossgarten sowie freier Flur (Hofäcker) und der darin befindlichen Friedhof durch die Freiflächenphotovoltaik beeinträchtigt wird. Das Landesamt für Denkmalpflege trägt Sorge, dass diese historisch angestammte Abfolge und das solitäre Erscheinungsbild des Schlossfriedhofs durch die großflächige Freiflächenphotovoltaik verloren gehen. Auf S. 22 der Begründung der FNP-Änderung wird unter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung unter Z (4) explizit darauf verwiesen, dass „regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden“ sollte. Wir bitten daher zu prüfen, wie den genannten Zielen durch eine Anpassung der Planung entsprochen werden kann.

	Auch im Zuge des nun vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wird das Schutzgut Kulturgüter in der Begründung nicht behandelt. Wir regen daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens an, auf die Flächenausweisung in dieser Form zu verzichten, um den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen.	
V.	Archäologische Denkmalpflege Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Abt. 8 – Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
VI.	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-	Kenntnisnahme.

	wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWk@rps.bwl.de).	
Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

6	Regionalverband Heilbronn-Franken	08.05.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie.	Kenntnisnahme.
II.	Das Vorhaben wird im südwestlichen Bereich möglicherweise von einer Richtfunkstrecke berührt. Richtfunkstrecken sind gemäß Plansatz	Kenntnisnahme. Aufgrund der geringen Höhe der Anlage (< 4 m) kann davon ausgegangen werden,

	4.1.7 Z (6) von störender Bebauung freizuhalten und als Ziel der Raumordnung festgelegt. Wir bitten um Prüfung und entsprechende Berücksichtigung in der Begründung. Da wir davon ausgehen, dass FFPV-Anlagen in der Regel keine Beeinträchtigung darstellen, erheben wir derzeit keine Bedenken gegen die Planung und begrüßen sie als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende.	dass eine Störung der neben genannten Richtfunkstrecke nicht erfolgt.
III.	Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird im weiteren Verfahren beteiligt.
IV.	Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

7	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e. V.	10.05.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genanntem Verfahren und stellen fest, dass das vorgesehene Plangebiet eine Flächengröße von ca. 45 ha umfasst, welche derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden.	Kenntnisnahme.

II.	Die Flächen im Vorhabensgebiet selbst liegen innerhalb der Vorrangflur I und dienen der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Sicherung ihrer Existenz. So sollen nicht umsonst die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, welche eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.	Die Vorrangflur I entspricht dem alten Stand. Gemäß Flurbilanz 2022 und der aktuell neusten Bewertung liegt das Plangebiet vollständig innerhalb einer Vorbehaltsflur I. Der Großteil des Gemeindegebietes wird als Vorbehaltsflur I deklariert. Landbauwürdige Flächen, die schlechter bewertet werden, liegen nur zu vergleichsweise kleinen Teilen vor, bzw. sind für eine Planung entweder ungeeignet oder nicht verfügbar.
III.	Aufgrund des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens scheiden 45 ha aus der landwirtschaftlichen Produktion aus und stehen somit auch nicht mehr zur Verfügung. Dies ändert auch eine untergeordnete Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke unter den PV-Modulen nicht. Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung ist bereits jetzt sehr hoch.	Das Plangebiet weist zwar eine Flächengröße von ca. 45 ha, allerdings wird aufgrund einzuhaltender Waldabstände, dem Entgegenkommen von Belangen der Denkmalpflege sowie der Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop der überplante Bereich kleiner ausfallen (ca. 37 ha). Die Gemeinde Dörzbach möchte an der Energiewende teilhaben und unterstützt damit den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die hier vorliegende Fläche wurde als grundsätzlich geeignet für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ermittelt. Gleichzeitig ist eine Verfügbarkeit der Fläche gegeben. An der Planung wird festgehalten.
IV.	Im Bereich von Dach- und Konversionsflächen sehen wir noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. auch Nachholbedarf und regen aus diesem Grund an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen, bevor großflächig in die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich wertvollen Böden eingestiegen wird.	Die entsprechenden Vorgaben werden auf Landesebene geschaffen und sind von der hier vorgesehenen Planung losgelöst zu betrachten.
V.	Investitionslösungen ohne Beteiligung eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes sind kritisch zu bewerten, da die Flächen auf Dauer	Die Flächeneigentümer haben der Planung zugestimmt, sie profitieren wirtschaftlich durch den

	der Landwirtschaft und somit der Erzeugung von Nahrungsmitteln entzogen werden.	Betrieb der Anlage durch überdurchschnittliche Pachteinnahmen.
VI.	Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist es wichtig, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist auch ein Rückbau unproblematisch möglich, sollte die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordern. Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für den Investor erforderlich.	Eine Umsetzung im Sinne des § 35 BauGB ist nicht vorgesehen und aufgrund der vorgesehenen Flächengröße nicht möglich. An der Planung wird festgehalten.
VII.	Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir bereits zu diesem Stand des Verfahrens zu bedenken, dass die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen jederzeit möglich sein muss.	Kenntnisnahme.
VIII.	Aus den genannten Gründen sehen wir das Vorhaben äußerst kritisch. Zuletzt bitten wir Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

8	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis	10.05.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und nehmen gemeinsam mit dem BUND vorläufig wie folgt Stellung. Wegen zahlreicher Verfahren, Feiertagen und Urlaub kann die abschließende Stellungnahme erst später erfolgen.	Kenntnisnahme.
II.	In unserer Stellungnahme zur 10. Änd. FNP GVV Krautheim (Teilflächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik) haben wir uns zum Standort wie folgt geäußert: <i>Der Standort reicht im Norden sehr nahe an den Ort Meißbach heran und insbesondere der zu einem Großteil obstbaumbestandene Weg am Nord- und Ostrand des Gebiets wird zur Erholung häufig frequentiert (mit Pfad der Stille).</i> <i>Das Gebiet hat auch eine erhebliche landschaftliche (Fern-) Wirkung (S. 25,26 der Begründung ergänzen).</i> <i>Mit 45 Hektar handelt es sich um die mit Abstand größte uns bekannte Freiflächen-PV-Anlage im Kreisgebiet.</i> <i>Im Nordwesten reicht die Fläche bis zum geradlinig verlaufenden Meißbach und schließt in der Aue ein Wäldchen und östlich davon einen kleinen Streuobstbestand mit ein.</i> <i>Wegen der Ortsnähe und landschaftlichen Auswirkungen die Überplanung der Fläche im Nordwesten überprüfen. Wird daran festgehalten, dann zumindest die Meißbachaue und das Wäldchen mit angrenzender Obstbaumfläche aussparen.</i> <i>Im Übrigen erwarten wir, dass die Obstbäume entlang des randlichen Weges im Norden und Osten nicht tangiert werden.</i> <i>Im Südwesten grenzt die Fläche direkt an einen Wald an. Östlich und nordöstlich davon befinden sich geschützte Hecken-, Steinriegelbiotop und (geschützte?) Obstbaumreihen in der Fläche. In den großen</i>	Kenntnisnahme. Das Plangebiet weist zwar eine Flächengröße von ca. 45 ha, allerdings wird aufgrund einzuhaltender Waldabstände, dem Entgegenkommen von Belangen der Denkmalpflege sowie der Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop der überplante Bereich kleiner ausfallen (ca. 37 ha). Das im Nordwesten befindliche Wäldchen ist bereits aus der Planung ausgespart. In die Meißbachaue sowie in die Obstbäume wird nicht eingegriffen. Eine weitere Unterteilung des Solarparks wird im Verfahren vorgenommen. Eine Haftungsverzichtserklärung wird durch EnBW an die Waldeigentümer und Betreiber ausgestellt.

	<i>Ackerschlägen stellen diese äußerst wertvolle landschaftsprägende und biotopvernetzende Strukturen dar.</i> <i>Wird die PV-Fläche zwischen dem Wald und den Strukturen weiterverfolgt (der Verzicht auf die Fläche sollte geprüft werden), dann zum Wald im Südwesten, schon wegen der Verschattung, einen Puffer von mindestens 30 m freihalten. Außerdem entlang der geschützten Biotopstrukturen und Obstbaumreihen im Gebiet großzügige Puffer vorsehen und diese für durchwanderbare Tierkorridore nutzen.</i> <i>Schon wegen der Größe der Gesamtfläche ist bei einer Weiterführung der Planung eine sichtbare Gliederung in einzelne Teilflächen wichtig.</i> Diese Ausführungen gelten auch für den Bebauungsplan.	
III.	Soweit erkennbar werden das Wäldchen mit angrenzendem Obstbaumbestand inzwischen ausgespart. Ansonsten hat sich an der Abgrenzung nichts verändert, so dass wir hier weiterhin Änderungsbedarf sehen. Wegen der Größe der Fläche sind durchwanderbare Wildtierkorridore wichtig. Bisher sind solche nicht erkennbar. Für diese Korridore bieten sich die im Gebiet vorhandenen Strukturen an. Alle im Gebiet vorhandenen Hecken- und Obstbaumstrukturen zum Erhalt vorsehen. Die Obstbaumreihen, die zum Grabdenkmal führen, sind z.B. im Bebauungsplan nicht dargestellt und ohne Pflanzbindung. Zur besseren landschaftlichen Verträglichkeit sind außerdem Grünstreifen entlang der Außengrenzen wichtig, die nicht eingezäunt werden. Wegen der großen Fläche nicht alles zeitgleich mähen. Nebenanlagen im Plan darstellen und unbeschichtete Metalldächer, -fassaden ausschließen.	Ein Wildtierkorridor ist im weiteren Planungsverlauf vorgesehen. Die vorhandenen Hecken- und Obstbaumstrukturen werden erhalten, dies wird entsprechend planerisch berücksichtigt. Die zulässigen Mähzeiten werden im Rahmen des Umweltberichts benannt. Die Nebenanlagen werden im Rahmen des Belegungsplanes, welcher gleichbedeutend mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und somit Bestandteil des Bebauungsplanes ist, detailliert abgebildet.
IV.	Generelles	Ein gemeindlicher Kriterienkatalog für Freiflächen-PV liegt derzeit nicht vor.

	– Bevor solch ein großer Solarpark ausgewiesen wird, sollte zur Schonung von Freiflächen mehr das innerörtliche Potential in der Gemeinden ausgeschöpft werden, einschließlich Parkflächen. Hierzu fehlen Angaben. Wir erwarten auch Angaben zum gemeindlichen Kriterienkatalog für Freiflächensolaranlagen.	
V.	– In den Unterlagen wird der Meißbach nicht erwähnt, obwohl er an das Plangebiet angrenzt. Es fehlen Angaben zum landesweiten Biotopverbund einschließlich der Feldvogelkulisse. Bei den Obstbäumen im Gebiet prüfen, ob ein gesetzlicher Schutzstatus besteht.	Der nebenstehende Sachverhalt wird im Umweltbericht dargelegt. Der Schutzstatus der Obstbäume wird geprüft.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

9	Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt – Fachdienst Naturschutz und Bauleitplanung	31.05.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	wir bedanken uns für die Fristverlängerung und nehmen zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
II.	1. Immissionsschutz Unter Ziffer 5.4 der Begründung wird das Thema Blendungen betrachtet und ausgeführt, dass Blendungen nicht zu erwarten sind. Hier empfehlen wir die Begründung zu präzisieren und die Ergebnisse der einzelnen Prüfschritte zu dokumentieren:	Die Begründung wird dahingehend ergänzt.

Es sollte die genaue Beurteilungsgrundlage erwähnt werden, aufgrund derer die Beurteilung vorgenommen wurde (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015).

Für die Beurteilung empfehlen wir folgende Prüfschritte:

- a) Die LAI-Hinweise geben Hinweise in welcher Entfernung und in welchen Himmelsrichtungen inkl. Sichtverbindungen kritische Auswirkungen auftreten können. Deshalb sollte in einem ersten Abwägungsschritt geprüft werden, ob dort Immissionsorte (Wohngebäude, Aussiedlerhöfe und relevante Straßen) vorhanden sind und wenn ja welche.
- b) In einem weiteren Schritt sollte geprüft werden, ob eine Blendwirkung auf diese Immissionsorte grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, z.B. durch Topographie, Ausrichtung und Höhe der Module, Sichthindernisse (außer Vegetation mit Ausnahme von größeren Waldgebieten), Sonnenstand Einfallswinkel etc.

Wenn keine Immissionsort vorhanden sind oder Blendwirkungen sicher ausgeschlossen werden können, können weitere Prüf- und Dokumentationsschritte entfallen.

- c) Wenn Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob diese erheblich sind. Dies kann in der Regel nur durch ein Blendgutachten erfolgen. In Anlehnung an die WEA-Schattenwurf-Hinweise liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an den schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden. Hinsichtlich Straßen-, Bahn- und Flugverkehrsflächen bestehen keine Normen, Vorschriften oder Richtlinien. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte in der

	Regel jegliche Beeinträchtigung durch Blendung vermieden werden. d) Wenn erhebliche Belästigungen durch Blendung ermittelt wurden, sind Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und festzusetzen. Der Nachweis der Umsetzung ist im Baugenehmigungsverfahren (z.B. Länge und Höhe, Material etc. von Sichtschutzmaßnahmen) zu erbringen.	
III.	Unter Ziffer 5.3 der Begründung wird das Thema wassergefährdende Stoffe in den Trafostationen aufgegriffen. Es ist aus unserer Sicht gar keine Bewertung dahingehend erforderlich, dass der Plangeber die Auffangwanne als ausreichende Schutzmaßnahme sieht. Die Anforderungen sind in der AwSV klar definiert und wenn diese Anforderungen eingehalten werden, wurde gesetzeskonform gehandelt. Deshalb empfehlen wir den Aspekt des möglichen Schadstoffeintrages durch wassergefährdende Stoffe bei den Schutzgütern Boden und/oder Wasser bzw. in der Begründung etwas anzupassen: Die Trafos werden jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der <u>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> (AwSV) ausgerüstet, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Die Auffangwanne ist so groß bemessen, dass die gesamte Ölinhaltsmenge aufgenommen werden kann. Es kann auch ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen werden, dass die Anforderungen der AwSV einzuhalten sind. Dies ist aber nicht erforderlich, da Anlagen, die in den Geltungsbereich der AwSV fallen, deren Anforderung ohnehin einzuhalten haben.	Dies wird in der Begründung entsprechend angepasst. Ein Hinweis in den Textteil wird aufgeführt.
IV.	Hinweise zum Baugenehmigungsverfahren: Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sind mit dem zukünftigen Bauantrag noch folgende	Die Trafos sind ölgekühlt. Die Angaben werden im Zuge des Bauantrags erbracht.

	Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorzulegen: a) Lage und Ausführung der Trafostationen b) Ölmenge (m³ und kg) des jeweiligen Trafo c) Wassergefährdungsklasse (WGK) des Öls d) Dimensionierung der Auffangwanne des einzelnen Trafos e) Erfüllt die Auffangwanne die Dichtheits- und Beständigkeitsanforderungen der AwSV	
V.	2. Wasserwirtschaft <u>Abwasser</u> Wir weisen darauf hin, dass die Ackerfläche teilweise drainiert ist. Ergeben sich im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten Drainageschäden, sind diese anschließend wiederherzustellen.	Kenntnisnahme.
VI.	<u>Oberflächengewässer</u> Am nordwestlichen Rand des Plangebietes verläuft der Meißbach. Im Rechtsplan ist zwar ein Abstand von 5m eingezeichnet, es ist jedoch nicht klar zu welchem Zweck. Wir regen an, den Meißbach und den Gewässerrandstreifen mit seinen Schutzbestimmungen nach § 29 Absatz 3 WG im Textteil gesondert aufzunehmen.	Der Meißbach und der Gewässerrandstreifen (10 m) werden in der Planzeichnung dargestellt und im Textteil aufgeführt.
VII.	<u>Grundwasserschutz</u> Im Hinblick auf den Grundwasserschutz regen wir an, folgenden Hinweis in die schriftliche Festsetzung zu übernehmen: Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.	Der Hinweis wird aufgenommen.
VIII.	3. Bodenschutz	Die Hinweise werden aufgenommen.

	Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im Textteil S. 4 unter Punkt Hinweise „Boden“ zu ergänzen: – Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). – Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig. – Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. – Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. – Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten. – Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden.	Ein Bodenschutzkonzept liegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor.
--	--	---

	Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes das beigefügte Dokument „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart zu beachten ist.	
IX.	Anforderungen an zu erwartenden Umweltbericht Wir gehen davon aus, dass dem fachtechnischen Stand entsprechend die Bewertung des Schutzgutes Boden anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorgenommen wird.	Kenntnisnahme. Die Bewertung des Schutzgut Bodens erfolgt anhand der Arbeitshilfe und des Leitfadens.
X.	4. Abfallrecht Im Textteil sind bisher keine Aussagen zum Abfallrecht enthalten. Wir regen an, in den Unterlagen folgende Hinweise zu ergänzen: • Gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG ist bei der Planung darauf zu achten, dass anfallender Bodenaushub vor Ort verwendet wird und auf einen Erdmassenausgleich ist hinzuwirken. • Sollte bei Vorhaben im Rahmen dieses BBP mehr als 500 m³ Erdaushub entstehen, ist ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen, vgl. § 3 Abs. 4 LKreiWiG.	Die Hinweise zum Abfallrecht werden aufgenommen.
XI.	5. Landwirtschaftsamt Die Fläche befindet sich laut digitaler Flurbilanz 2022 in der Vorbehaltsflur 1 und ist somit der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Aufgrund der geringeren Bodenzahl und den angebotenen alternativen Standorten hat das Landwirtschaftsamt in Vorabgespräch am 04.06.2018 zugestimmt, keine Einwendungen bei der Errichtung einer FF-PV auf dem Flst.102 zu erheben. Allerdings wurde von einer 12 ha	Aufgrund der starken Beschleunigung der Energiewende seit dem neben genannten Gesprächstermin, welcher bereits einige Jahre zurückliegt, sowie einer notwendigen Wirtschaftlichkeit im Zuge der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist es notwendig, verfügbare Flächen, wie hier vorliegend,

	großen Anlage ausgegangen. Das Plangebiet umfasst nun fast das 4-fache der Ausgangsfläche von 2018. Die Größe des Flurstücks wurde in einem Flurbereinigungsverfahren ermöglicht, um eine bessere Bewirtschaftung zu erreichen und die Wirtschaftlichkeit für die Landwirtschaft zu steigern. Durch die Größe des Plangebietes wird ein erheblicher Umfang landwirtschaftlicher Fläche, der zweithöchsten Wertstufe, für eine lange Dauer der Landwirtschaft entzogen. Dies hat zur Folge, dass sich der angespannte Markt für Pachtflächen weiter zuspitzt und der jetzige Pächter einen hohen Umfang an Pachtfläche verliert. Dadurch steigt die Wertigkeit der Fläche für die Agrarstruktur im Umkreis des Plangebietes. Diese Bedeutung ist in der Vorhabenplanung deshalb schwerwiegender zu gewichten. Um die Agrarstruktur nicht stärker zu belasten als zumutbar empfehlen wir eine Reduzierung des Plangebietes. Zusätzlich halten wir es für wichtig und erforderlich, insbesondere in der erforderlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen festzulegen und abzustimmen, um weitere Alternativen auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen prüfen zu können. Alternative Flächen der Wertstufe „Vorbehaltsflur 2“ und schlechter der Digitalen Flurbilanz sind dabei bevorzugt zu prüfen. Baden-Württemberg zeichnet sich durch eine kleinstrukturierte Landwirtschaft und Landschaft aus. Deshalb sollte ein für BW realistischer Flächengrößenwert angenommen werden. Ein äquivalent großes Flurstück wie in Meißbach ist im Hohenlohekreis kaum mehr zu finden. Deshalb sind die Flächengröße und der Grundstückszuschnitt weitere wichtige Kriterien für die Standortfindung. Um die Agrarstruktur nicht stärker als zumutbar zu belasten, fordern wir eine Reduzierung des Plangebietes und zumindest die möglichen Standortalternativen unter Ziffer 2.2 in der Begründung genauer zu erörtern und darzustellen.	gebündelt zu betrachten und falls möglich zu entwickeln. Durch die Planung werden ca. 37 ha durch Module überstellt (dies entspricht ca. das dreifache der Ausgangsfläche von 2018). Die Flächeneigentümer haben der Planung bereits zugestimmt. Ein Kriterienkatalog ist derzeit nicht vorliegend. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist nicht Gegenstand dieser Planung, sondern stellt ein gesondertes Verfahren dar. Die Gemeinde Dörzbach nimmt die Forderung zur Kenntnis. Die Gemeinde Dörzbach hält an der Planung fest.
--	---	---

XII.	6. Denkmalschutz Gemäß § 28 DSchG liegt das Plangebiet im Umgebungsschutzbereich des Schlosses Meißbach. Wir gehen davon aus, dass das Landesamt für Denkmalpflege am Verfahren beteiligt ist.	Kenntnisnahme. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt.
XIII.	7. Baurecht <u>Allgemein</u> Wir gehen davon aus, dass der für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlichen Vorhaben- und Erschließungsplan zum nächsten Verfahrensschritt beigelegt wird. Die Planung sieht nach Aufgabe der PV-Nutzung die Beibehaltung des Bebauungsplanes und eine Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche vor. Wir halten dies für nicht zielführend. Sollte die PV-Nutzung aufgegeben werden, ist der Bebauungsplan aufzuheben damit die Fläche wieder baurechtlicher Außenbereich werden kann.	Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wird beigelegt. Eine aufhebende Bedingung (Nutzungsaufgabe) mit Festsetzung der Folgenutzung wird vonseiten der Gemeinde Dörzbach als ausreichend erachtet.
XIV.	<u>Textteil</u> Auf S.2 wird die Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und BauNVO und § 16 Abs. 2 Nr. 4 festgesetzt. Wir weisen zusätzlich auf andere Festsetzungen gem. § 19 Abs. 3 BauNVO hinsichtlich Bezugsfläche für die GRZ hin.	Kenntnisnahme.
XV.	Des Weiteren empfehlen wir die Formulierung für Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen wie folgt zu formulieren: Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt.	Kenntnisnahme. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst.
XVI.	Zusätzlich regen wir an, für Speicheranlagen, Wechselrichter- und Trafostationen konkrete Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auszuweisen.	Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.
XVII.	Die Beschränkung des Zeitraums der Nutzung durch den Rückbau der Photovoltaikanlage kann im folgenden Baugenehmigungsverfahren nicht durch die notwendige Rückbauverpflichtung sowie eine	Die Festsetzung wird entsprechend angepasst.

	Sicherheitsleistung für den Rückbau nach § 35 Abs.5 BauGB gesichert werden, da diese nur für die besonderen, im Außenbereich privilegierten Solaranlagen und nur bei Außenbereichsvorhaben verlangt werden können. Satz 2 empfehlen wir deshalb wie folgt zu formulieren: Nach Nutzungsaufgabe ist die Anlage vollständig zurückzubauen.	
VIII.	Auf S. 3 regen wir an, zur Verringerung von Versiegelung in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass die Module ohne Fundamente im Boden zu befestigen sind, wenn die noch ausstehende Prüfung ergibt, dass die örtlichen Bodenverhältnisse dies zulassen. (siehe Begründung, S. 16)	Dies wird entsprechend aufgenommen.
XIX.	Wir empfehlen die Überlegung, für die möglichen Stromspeicher die maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) in den Textteil unter örtliche Bauvorschriften aufzunehmen.	Lage und Maße von etwaigen Stromspeichern ergeben sich anhand des Vorhaben- und Erschließungsplanes.
XX.	<u>Begründung</u> In Ziffer 6.5 wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Festsetzungsmöglichkeit (Beschränkung der Nutzungsdauer) nach dieser Vorschrift auf „besondere Fälle“ beschränkt. Die Entscheidung, ob ein „besonderer Fall“ im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB vorliegt, ist in engem Zusammenhang mit der Frage nach der Erforderlichkeit der befristeten oder bedingten Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu treffen; die Besonderheit des jeweiligen Falls muss städtebaulicher Art sein, d.h. einen Grund in einem spezifischen Erfordernis der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben, so dass die jeweilige Aufgabe der planerischen Ordnung der Bodennutzung besser mit einer Befristung oder Bedingung zu lösen ist als mit einer Festsetzung ohne solche Einschränkung.	Die Begründung für die zeitliche Beschränkung der zulässigen Nutzung wird dargelegt.

	Die Begründung für die zeitliche Beschränkung der zulässigen Nutzung empfehlen wir nachzuholen.	
XXI.	<u>Hinweis</u> Wir gehen davon aus, dass durch eine evtl. dort vorhandenen Tiefflugstrecke der Bundeswehr wegen möglicher Blendwirkungen die Bundesagentur für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 13 (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) beteiligt wurde.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt und hat keine Einwände.
XXII.	8. Naturschutz <u>Gesetzlich geschützte Bereiche</u> Am 25.01.2024 erfolgte eine Vorabstimmung im Hinblick auf die zu prüfenden Bestimmungen zu den nach § 31 NatschG geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen, zum gesetzlichen Biotopverbund oder nach § 33a NatSchG Streuobstbestände. Dies wurde am 29.1.24 vom Büro enviroplan bestätigt. Wir müssen erstaunt feststellen, dass hierzu noch keine Aussagen in den Planunterlagen erhalten sind – schließlich ist es gerade Sinn und Zweck solcher Vorabstimmungen, frühzeitig rechtliche Sachverhalte zu klären. Wir erwarten, dass diese Sachverhalte zum nächsten Verfahrensschritt nachgereicht werden. Zum Biotopverbund weisen wir darauf hin, dass darzustellen ist, ob die Flächen erforderlich im Sinne von § 21 Abs. 4 BNatSchG sind.	Kenntnisnahme. Die Sachverhalte zu den gesetzlich geschützten Biotopen wird zur Offenlage nachgereicht.
XXIII.	<u>Anforderungen an die Planung</u> – Farbliche Gestaltung von Zäunen und Gebäude; wir empfehlen braunrote bzw. anthrazitfarbene Töne, keinesfalls Grüntöne – Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange (E/A-Bilanzierung) gem. System ÖkokontoVO – Zur Maßnahme M1 Planungsrechtliche Festsetzungen; Verwendung von Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 Südwest-deutsches Bergland für die Einsaat	Kenntnisnahme. Die neben genannten Sachverhalte werden im weiteren Verfahren, insbesondere im Zuge des Umweltberichts, betrachtet und berücksichtigt.

	– Desweiteren empfehlen wir, die im letzten Abschnitt beschriebene Option mit der Aushagerung des Standorts durch die dreischürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes zu bevorzugen. – Im Hinblick auf den Artenschutz sollen Aussagen zur Offenlage erfolgen. Wir wiesen darauf hin, dass von einer erheblichen Betroffenheit vieler Tiergruppen auszugehen ist. Sollten hierzu die vorgenommenen Untersuchungen nicht vollständig sein, wird dies im Falle von Nacharbeiten zu erheblichen Verzögerungen führen. Wir regen deshalb an, die Untersuchungsmethodik und ggf die ersten Ergebnisse frühzeitig mit uns abzustimmen. – Zerschneidungseffekt für Wildtiere; wir erwarten hierzu Aussagen. Der Plan sieht bisher keine Korridore vor. Wir halten zumindest solche in Nord-Süd Richtung z.B. im Zuge des bestehenden Weges sowie in West-Ost Richtung im Anschluss an das gesetzlich geschützte Biotop für sinnvoll – Ferner sind die Auswirkungen der Anlage (z.B. Zerschneidungseffekt, optische Wirkung) auf die Erholungseignung des Gebietes in den Umweltbericht aufzunehmen Wir weisen darauf hin, dass in Ziffer 6.4 Begründung der 3 Satz unvollständig ist.	
XIV.	9. Weitere beteiligte Stellen Am Verfahren wurde ferner das Flurneuordnungsamt, Straßenbauamt, Kommunalamt, Gesundheitsamt, Straßenverkehrsamt und das Vermessungsamt beteiligt, Belange sind nicht betroffen oder wurden berücksichtigt. Eine Stellungnahme des Forstamtes steht noch aus, eventuelle Anforderungen werden dann noch mitgeteilt.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag		

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: ☐ **Einstimmig** ____ **Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Gemeinde Dörzbach**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 27.06.2025